

§ 18j AZG Abweichungen für den nationalen Verkehr

AZG - Arbeitszeitgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2024

§ 18j.

Für Zugpersonal, das nicht grenzüberschreitend eingesetzt wird, kann der Kollektivvertrag Abweichungen von den §§ 18h und 18i Abs. 1 vorsehen.

In Kraft seit 16.07.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at